

**Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.12.2001 mit den Ergänzungen:**

- **stilistische Korrektur des § 4, 4.2 vom Dezember 2002**
- **Änderungen nach Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am**
- 22. August 2003
- 30. September 2004
- 17. Dezember 2004
- 28. September 2006
- 06. März 2008
- 24. Mai 2008
- 28. November 2008
- 13. November 2009

**Satzung**  
**der**  
**SG Dynamo Dresden**  
**e.V.**

## GLIEDERUNG

<b>§ 1 KOMPETENZEN</b> .....	<b>3</b>
1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR.....	3
2 VEREINSORGANE.....	3
3 ERMÄCHTIGUNG ZUR RECHTSVERTRETUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	3
4 ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS.....	3
5 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT.....	3
<b>§ 2 MITGLIEDSCHAFT</b> .....	<b>4</b>
1 MITGLIEDERSTRUKTUR UND STIMMRECHTE.....	4
2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	4
3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, VEREINSHAFTUNG.....	4
4 BEITRÄGE.....	5
5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT.....	5
6 EHRUNGEN.....	5
<b>§ 3 MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b> .....	<b>5</b>
1 STELLUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN.....	5
2 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
3 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
4 ANTRÄGE AN DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
5 ABSTIMMUNG.....	6
6 WAHLEN ZU DEN EHRENAMTLICHEN VEREINSORGANEN UND ABBERUFUNG.....	7
7 VERFAHRENSVORSCHRIFTEN.....	8
8 ANFECHTUNG VON BESCHLÜSSEN.....	8
<b>§ 4 AUFSICHTSRAT</b> .....	<b>8</b>
1 STELLUNG UND ZUSAMMENSETZUNG.....	8
2 SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG.....	8
3 AUFGABEN.....	9
4 VERTRETUNGSBEFUGNISSE UND HAFTUNG.....	9
<b>§ 5 GESCHÄFTSFÜHRUNG</b> .....	<b>10</b>
1 STELLUNG UND ZUSAMMENSETZUNG.....	10
2 BESTELLUNG UND ABBERUFUNG.....	10
3 AUFGABEN.....	10
4 VERTRETUNGSBEFUGNISSE UND HAFTUNG.....	10
<b>§ 6 EHREN RAT</b> .....	<b>11</b>
1 STELLUNG UND ZUSAMMENSETZUNG.....	11
2 RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG.....	11
3 AUFGABEN UND ENTSCHEIDUNGSBEFUGNISSE.....	11
<b>§ 7 JUGENDRAT</b> .....	<b>12</b>
1 STELLUNG UND ZUSAMMENSETZUNG.....	12
2 SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG.....	12
3 AUFGABEN.....	12
<b>§ 8 PRÄSIDIUM</b> .....	<b>12</b>
1 ZUSAMMENSETZUNG, BESTELLUNG UND ABBERUFUNG.....	12
2 AUFGABEN.....	12
<b>§ 9 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b> .....	<b>13</b>
<b>§ 10 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG UND ÜBERGANGSREGELUNGEN</b> .....	<b>13</b>

## § 1 KOMPETENZEN

### 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „SG Dynamo Dresden e. V.“, hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Dresden eingetragen; seine Farben sind schwarz und gelb, sein Symbol ein dreieckiges Schild, welches auf weinrotem Grund ein weißes „D“ zeigt und in der Umrandung mit der Initialen „Dresden“ (schwarzgelb) versehen ist.
- 1.2 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

### 2. Vereinsorgane

- 2.1 Mitgliederversammlung (§ 3)
- 2.2 Aufsichtsrat (§ 4)
- 2.3 Geschäftsführung (§ 5)
- 2.4 Ehrenrat (§ 6)
- 2.5 Jugendrat (§ 7)
- 2.6 Präsidium (§ 8)
- 2.7 Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.
- 2.8 Jedes Vereinsorgan gibt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ehrenrats auf der Grundlage der Satzungsvorschriften eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnungen haben den Ablauf von Sitzungen, das Zustandekommen von Beschlüssen und deren Dokumentation zu regeln sowie die internen Vertretungsgrundzuständigkeitsbestimmungen zu enthalten. Sie sind kein Satzungsbestandteil.

### 3. Ermächtigung zur Rechtsvertretung und Auflösung des Vereins

- 3.1 Über nachfolgende Zwecke darf nur in einer dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Stimmzettel mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden:
  - 3.1.1 der Beitritt von und die Fusion mit anderen Vereinen,
  - 3.1.2 die Gründung und Liquidation eigener wirtschaftlich arbeitender Körperschaften,
  - 3.1.3 der Beitritt in und der Austritt aus anderen Körperschaften, und, um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, zu den Sportverbänden,
  - 3.1.4 die Auflösung des Vereins.
- 3.2 Der Aufsichtsrat regelt die Vertretung der Stimmrechte des Vereins in anderen Vereinen und Körperschaften gemäß Punkt 3.1 mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen.
- 3.3 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Dresden, die es gemeinnützig zur Sportförderung zu verwenden hat.

### 4. Zweck und Aufgabe des Vereins

- 4.1 Der Verein verfolgt exkl. und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung. Er erstrebt die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder – vornehmlich der Jugend – durch planmäßige Pflege der Leibesübungen. Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die soziale Integration ausländischer Mitbürger soll gefördert werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Das Vermögen des Vereins unterliegt den Amateurbestimmungen der übergeordneten Sportverbände und dient exkl. Vereinszwecken; andere Ansammlungen und Verwendungen sind untersagt.
- 4.3 Die Mitglieder erhalten aus Vereinsmitteln weder Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen noch ist es zulässig, Personen durch unverhältnismäßig hohe oder zweckfremde Ausgaben zu begünstigen.
- 4.4 Der Verein ist der Kultur, dem Sport und den Traditionen der Stadt Dresden verbunden und strebt eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den sächsischen Behörden und Einrichtungen an.
- 4.5 Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Fußballsport aktiv zu fördern, interessierte Jugendliche auszubilden und zu entwickeln, den Trainings- und Wettkampfbetrieb von den Kinder- bis zu den Herrenmannschaften zu organisieren, seine Mannschaften zu motivieren und zu befähigen, in den höchsten Spielklassen des Fußballsports zu bestehen. Als besondere Verpflichtung gilt die Entwicklung von Kadersportlern für die Auswahlmannschaften aller Altersklassen auf Länder-, Regional- und Bundesebene.

### 5. Verbandszugehörigkeit

- 5.1 Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.
- 5.2 Der Verein ist Mitglied sowohl des Landessportbundes Sachsen als auch der für den Fußball zuständigen Fachverbände und deren Satzungen unterworfen.
- 5.3 Der Verein der 1. Bundesliga und der Verein der 2. Bundesliga gehören dem DFB als außerordentliches Mitglied unmittelbar an. Sie sind zugleich Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind.

- 5.4 Aufgrund der unmittelbaren bzw. mittelbaren Zugehörigkeit der Vereine der 1. bzw. 2. Liga zum DFB und der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und -Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind für den Verein auch die DFB-Satzung, die DFB-Ordnungen – insbesondere das Lizenzspielerstatut, die Spielordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung –, die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Bundesliga, 2. Liga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss gegen die Benutzung beziehen.
- 5.5 Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und Beauftragten bzw. der Organe und Beauftragten des Regionalverbandes gegenüber dem Verein, insbesondere auch soweit Vereinssanktionen gemäß § 45 der DFB-Satzung verhängt werden.
- 5.6 In Übereinstimmung mit dem Lizenzspielerstatut des DFB, § 7 „Technische und verwaltungsmäßige Qualifikation sowie sportlicher Unterbau“, wird bestimmt, dass
  - 5.6.1 Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Bewerbers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. (vgl. Lizenzspielerstatut des DFB, § 7, Nr. 1 f).
  - 5.6.2 Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen können. (vgl. Lizenzspielerstatut des DFB, § 7, Nr. 2 c).
- 5.7 Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorgenannten Regelungen und Organentscheidungen inkl. der Sanktionen ausgeübt wird.
- 5.8 Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes erfolgt, damit Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

## § 2 MITGLIEDSCHAFT

### 1. Mitgliederstruktur und Stimmrechte

- 1.1 **Vereinsangehörige** sind **aktive Mitglieder**, Sport treibende natürliche Personen über 18 Jahre und Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, **passive Mitglieder**, die keinen Sport im Verein ausüben, **Ehrenmitglieder**: die auf Vorschlag vom Ehrenrat oder Aufsichtsrat von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind, und **fördernde Mitglieder**: natürliche Personen über 18 Jahre, Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die den Verein ideell und materiell unterstützen.
- 1.2 Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder über 18 Jahre, ausgenommen die aktiven und passiven Mitglieder im Angestelltenverhältnis mit der SG Dynamo Dresden sowie fördernde Mitglieder. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben Sonderstimmrecht (vgl. § 3 Punkt 1.2). Stimmrecht erlangt das Mitglied nach 3-monatiger Mitgliedschaft.

### 2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist auf dem Vereinsformblatt der Geschäftsstelle einzureichen. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- 2.2 Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich binnen vierzehn Tagen nach Eingang mitzuteilen. Eine Eingangsbestätigung des Antrages der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller umgehend auszuhändigen. Unterbleibt dies, steht dem Antragsteller ein Recht auf Bescheidung zu, das er auch gerichtlich geltend machen kann. Wird das Aufnahmeersuchen abgelehnt, steht dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang der Ablehnung ein Recht auf Beschwerde zu, über die der Ehrenrat binnen eines weiteren Monats zu entscheiden hat. Lehnt auch dieser die Aufnahme ab oder unterbleibt eine Entscheidung, ist das Aufnahmegesuch auf Antrag des Aufnahmeersuchenden bei der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
- 2.3 Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Aufnahmebestätigung und den Zahlungen lt. Beitrags- und Ehrenordnung.

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vereinshaftung

- 3.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen. Zu diesen Einrichtungen zählt das Mitgliederforum. Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben.
- 3.2 Die Aufnahme von Funktionen der Geschäftsführung in einem anderen Fußballverein bedarf der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums.
- 3.3 Jedes Mitglied hat Anspruch auf Einsicht in die Mitgliederliste bzw. auf deren Aushändigung. Die Erstattung der Kopierkosten erfolgt lt. Beitrags- und Ehrenordnung.
- 3.4 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei

Vereinsveranstaltungen, der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins erleiden.

#### **4. Beiträge**

- 4.1 Die Beitrags- und Ehrenordnung des Vereins ist kein Satzungsbestandteil. Beschlüsse über Änderungen der Beitrags- und Ehrenordnung fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge dazu bearbeitet, soweit sie finanzielle Auswirkungen auf den Verein haben, die Geschäftsführung, alle übrigen das Präsidium.
- 4.2 Eine Sonderumlage kann höchstens einmal pro Jahr bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. Den Betrag und das Verfahren legt die Mitgliederversammlung fest.
- 4.3 entfällt
- 4.4 Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

#### **5. Ende der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Aufhebung<sup>1</sup>, sowie nach einem Rückstand in der Beitragszahlung von mehr als sechs Monaten.
- 5.2 Der Austritt aus dem Verein ist frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft mit 1-monatiger Kündigungsfrist zum Monatsende erlaubt. Für aktive Mitglieder (Sportler vgl. § 2 Punkt 1.1) gelten keine Fristen. Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Bestätigung in der Geschäftsstelle erklärt werden. Ein anders erklärter Austritt ist unwirksam.
- 5.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörende Gegenstände, Urkunden oder Schriftstücke unverzüglich an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben.
- 5.4 Die Modalitäten eines Vereinsausschlusses regelt die Rechts- und Verfahrensordnung. Ein Mitglied kann bei dem Verein schädigendem Verhalten ausgeschlossen werden u. a. bei
  - 5.4.1 schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
  - 5.4.2 grob unsportlichem Verhalten,
  - 5.4.3 unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung,
  - 5.4.4 Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Verein, unter Berücksichtigung der Regelung zum Beitragsrückstand in Ziffer 5.1.Dem Erlöschen der Mitgliedschaft in der Folge eines Beitragsrückstandes hat spätestens drei Monate nach Eintritt des Verzugs eine Anmahnung der ausstehenden Beitragszahlungen unter Beachtung von § 2 Ziffer 6 der Beitrags- und Ehrenordnung durch die Geschäftsführung voranzugehen. In der Mahnung ist auf die Folgen eines weiteren Verzugs (Löschung der Mitgliedschaft nach sechs Monaten Beitragsrückstand) hinzuweisen. Die erfolgte Löschung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

#### **6. Ehrungen**

- 6.1 Verdiente Mitglieder erhalten ein Präsent des Vereins, z. B. mit 25 Jahren Vereinszugehörigkeit eine silberne Ehrennadel, mit 50 Jahren die Ehrenmitgliedschaft und eine goldene Ehrennadel.
- 6.2 Wer sich in hervorragender Weise um die Förderung des Sports und/oder um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Ehrenrats von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt, mit der bronzenen, silbernen oder goldenen Verdienstnadel oder dem goldenen Ehrenring des Vereins ausgezeichnet werden.
- 6.3 Über § 2 Punkt 6.1 und 6.2 hinausgehende Ehrungen werden in einer Ehrenordnung festgesetzt, die kein Satzungsbestandteil ist.

### **§ 3 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

#### **1. Stellung der Mitgliederversammlungen**

- 1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zur Teilnahme an ihr ist berechtigt, wer einen gültigen Mitgliedsausweis vorlegt und in der Mitgliederliste geführt wird; sie wird verwehrt, wenn ein Beitragsverzug festgestellt wird. Der Nachweis entfällt bei Bankabbuchung, ansonsten ist zur Mitgliederversammlung per Beleg nachzuweisen, dass der Beitrag vollständig und fristgerecht entrichtet worden ist.
- 1.2 Die Wahrnehmung des Stimmrechts eines Jugendmitglieds wird durch seinen nach dem Gesetz bestimmten Erziehungsberechtigten ausgeübt, soweit dieser selbst stimmberechtigtes Vereinsmitglied ist, oder durch das Jugendmitglied selbst, wenn es dafür eine schriftliche Zustimmung seines Erziehungsberechtigten vorlegt.
- 1.3 Die Tagesordnung schlägt das Präsidium vor, die Terminierung obliegt i. d. R. dem Aufsichtsrat; behandelt die Mitgliederversammlung einen Tagesordnungspunkt, welcher die Abberufung von Aufsichtsräten sowie Abwahl- oder Haftungsanträge gegen Aufsichtsräte betrifft, erfolgt die Terminfestlegung durch das Präsidium in Abstimmung mit der Geschäftsführung. Auf Empfehlung des Aufsichtsrats können Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung gestrichen werden.
- 1.4 Die Mitgliederversammlung wird i. d. R. vom Präsidenten geleitet, soweit nicht durch einen gesonderten Beschluss des Präsidiums, wie z. B. bei Verhinderung des Präsidenten, ein anderes Organmitglied zum

Versammlungsleiter bestimmt wird.

- 1.5 Der Geschäftsführung obliegt die schriftliche Protokollierung jeder Mitgliederversammlung. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Präsidiums der betreffenden Mitgliederversammlung zu unterzeichnen unter Hinweis darauf, dass der Text geprüft und für richtig befunden worden ist. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung der Mitgliedschaft in der Geschäftsstelle und im Mitgliederforum zugänglich zu machen.

## **2. Ordentliche Mitgliederversammlung**

- 2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr anzuberaumen und bis spätestens 30.11. des Kalenderjahres, in dem das Geschäftsjahr abgelaufen ist, durchzuführen. Die Bekanntgabe des Termins für die ordentliche Mitgliederversammlung hat bis zum 30.08. des Kalenderjahres, in dem das Geschäftsjahr abgelaufen ist, zu erfolgen.
- 2.2 Das Präsidium hat alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes entweder in der Vereinszeitschrift oder durch einfachen Brief oder per E-Mail einzuladen.
- 2.3 Die Einladungen sind 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden. Als Datum gilt die Einlieferung bei der Post oder der Sendevermerk der E-Mail.
- 2.4 Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - 2.4.1 Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane;
  - 2.4.2 Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat;
  - 2.4.3 Wahlen von Mitgliedern des Präsidiums, des Aufsichts-, des Ehren- und des Jugendrats;
  - 2.4.4 Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
  - 2.4.5 Bestätigung der Beitrags- und Ehrenordnung, Festsetzung etwaiger Sonderumlagen der Mitglieder;
  - 2.4.6 Entscheidung über die eingereichten Anträge;
  - 2.4.7 Entscheidung über jede Änderung der Satzung;
  - 2.4.8 Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

## **3. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 3.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung bzw. eine Briefentscheidung ist unverzüglich dann festzulegen, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache stellen. Die stimmrechtliche Prüfung des Begehrens durch die Geschäftsführung und die Festlegung des Termins der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat binnen zwei Wochen nach Einreichung des Begehrens zu erfolgen. Der Termin der Mitgliederversammlung darf nicht später als acht Wochen nach Einreichung des Begehrens festgelegt werden. Eine Briefentscheidung ist ersatzweise möglich, wenn der Antrag keine Satzungsänderungen, Wahlen, Abwahlen, Abberufungen und Entlastung von Vereinsorganen betrifft, und wenn alle Gremienmitglieder dies einstimmig beschließen. Die Organisation obliegt der Geschäftsführung.
- 3.2 In der ordentlichen Mitgliederversammlung geklärte oder beschlossene Angelegenheiten können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
- 3.3 Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt formell wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch mit einer Frist von drei Wochen und der Maßgabe, dass ihre Tagesordnungspunkte nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- 3.4 Sofern auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Wahlen anstehen, gelten die Verfahrensvorschriften für die Kandidatenaufstellung gemäß Punkt 6.

## **4. Anträge an die Mitgliederversammlung**

- 4.1 Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung zu setzen. Bei Eilanträgen zur Gewährleistung der Satzungsbestimmungen – außer solchen auf Satzungsänderung - ist auf Begehren (mit entsprechender Begründung inkl. der Modalitäten) der Geschäftsführung eine Briefentscheidung möglich, wenn alle Gremienmitglieder dies einstimmig beschließen. Anträge auf Satzungsänderungen können direkt beim Präsidium (auch über das Mitgliederforum) eingereicht werden. Die Anträge müssen begründet sein.
- 4.2 Anträge an die Mitgliederversammlung, welche Satzungsänderungen, Wahlen, Abwahlen, Abberufungen und Entlastung von Vereinsorganen betreffen, können nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung behandelt werden.
- 4.3 Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Anträge zur Abänderung oder Ergänzung zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **5. Abstimmung**

- 5.1 Jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- 5.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich mit einer Stimme ausgeübt werden. Stellvertretung ist nur im Falle der Jugendmitglieder nach Maßgabe des § 3 Nr. 1.2 zulässig. Abgestimmt wird, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt oder die Satzung nichts anderes vorschreibt, durch Handzeichen, elektronische Signale oder per Briefwahl. Beschließt die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag.
- 5.4 Der Verein gibt sich eine demokratischen Grundsätzen verpflichtende Wahlordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist. Die Ausarbeitung und Bearbeitung von Änderungsvorschlägen obliegt dem Präsidium. Die Beschlussfassung über die Wahlordnung sowie über deren Änderungen erfolgt in der Mitgliederversammlung; sie bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahlordnung muss gewährleisten, dass Verfälschungen des Wahlergebnisses, insbesondere durch mehrfache Stimmabgabe, Verfälschung oder Unterdrückung abgegebener Stimmen, ausgeschlossen sind.
- 5.5 Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zu werten sind.
- 5.6 Die Kandidatenliste für die Wahlen zum Aufsichtsrat, Ehrenrat und Jugendrat schlägt das Präsidium, die für das Präsidium der Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vor. Über die Kandidatenliste ist schriftlich abzustimmen.
- 5.7 Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit).

## 6. Wahlen zu den ehrenamtlichen Vereinsorganen und Abberufung

- 6.1 Die Kandidatur für ein Vereinsamt setzt Mitgliedschaft, die Einverständniserklärung des Kandidaten und eine schriftliche Befürwortung der Bewerbung von mindestens drei Stimmberechtigten voraus. Die schriftlichen Vorschläge sind bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle einzureichen. Verspätet eingereichte Vorschläge können nur von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 3 Nr. 6.2 Satz 5 zugelassen werden, wenn und soweit die Zahl der maximal zulässigen Bewerbungen nicht überschritten wird (§ 3 Nr. 6.2 Satz 6).  
Die Kandidatur für ein zweites Ehrenamt ist ausgeschlossen.
- 6.2 Die Geschäftsführung leitet die Vorschläge unverzüglich an die für die Aufstellung der Kandidatenliste zuständigen  
- Vereinsorgane wie folgt weiter:  
- Kandidaten für das Präsidium an den Aufsichtsrat,  
- Kandidaten für alle anderen ehrenamtlichen Vereinsorgane an das Präsidium.  
Diese entscheiden nach eingehender Prüfung der Eignung des Kandidaten und pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung der Kandidaten. Für Ämter, deren Ausübung mit der Haftung gegenüber dem Verein verknüpft sind, sind nur Kandidaten zuzulassen, die geordnete wirtschaftliche Verhältnisse nachweisen. Die Kandidaten sind vorab persönlich anzuhören. Im Falle einer Ablehnung des Kandidaten durch den Aufsichtsrat bzw. das Präsidium kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Kandidaten zur Wahl dann zulassen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Wahlen sind mehr Kandidaten durch die prüfenden Organe vorzuschlagen, als Ehrenämter zu besetzen sind, höchstens aber die doppelte Zahl; nach Ablauf der Amtszeit ist die erneute Kandidatur zulässig.
- 6.3 **Wahlhandlung, Amtsantritt und Amtsdauer**
- 6.3.1 Die Wahlen zum Präsidium leitet der Aufsichtsrat, vertreten durch den Vorsitzenden, die Wahlen zu den anderen Vereinsorganen das Präsidium, vertreten durch den Präsidenten. Bei Verhinderung übernehmen die Stellvertreter der Genannten die Leitung der Wahlen.
- 6.3.2 Unmittelbar nach jeder Neuwahl eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder in das Vereinsorgan wählt dieses aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schriftführer.
- 6.3.3 Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung und endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Erlöschen der Mitgliedschaft, durch Tod, Abberufung oder Rücktritt.
- 6.3.4 Die Amtsdauer ehrenamtlicher Gremienmitglieder beginnt im Jahr ihrer Wahl, erstreckt sich über zwei darauf folgende Kalenderjahre und endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung im vierten angebrochenem Kalenderjahr.
- 6.4 Abberufung, Rücktritt und Nachfolge
- 6.4.1 Eine Abberufung von Organmitgliedern kann anlässlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach vorheriger Mitteilung des entsprechenden Tagesordnungspunktes an die Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 6.4.2 Jeder Ehrenamtliche kann sein Mandat bei schriftlicher Angabe der Gründe gegenüber dem Organ niederlegen, das seine Kandidatur befürwortet hat; dem Verein ist eine angemessene Zeit zur Neubesetzung einzuräumen.
- 6.4.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Organmitglieds rückt der stimmenhöchste Kandidat der vorangegangenen Wahl mit der restlichen Amtsdauer nach, die das ausgeschiedene Mitglied hatte.
- 6.4.4 Tritt die dauernde Beschlussunfähigkeit eines Gremiums ein, bestellt das für die Aufstellung der Kandidatenliste des betreffenden Gremiums zuständige Vereinsorgan (§ 3 Abs. 6. 2) durch Beschluss so viele Mitglieder zu Ersatzmitgliedern dieses Gremiums, wie zur Beseitigung seiner Beschlussunfähigkeit erforderlich sind. Unbeschadet des Satzes 1 ist innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung der dauerhaften Beschlussunfähigkeit eines Gremiums eine Mitgliederversammlung zu terminieren, in der die Neuwahl der zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Gremienmitglieder zu erfolgen hat. Mit der erfolgten Neuwahl dieser

- Gremienmitglieder erlöschen die nach Satz 1 verliehenen Ersatzmandate.
- 6.5 Wahlen zum Aufsichtsrat: Je einen Stimmaufsichtsrat schlägt „Fangemeinschaft Dynamo e.V.“<sup>2</sup>, der Ehrenrat und der Jugendrat vor. Sechs Wahlaufsichtsräte werden einzeln in der Mitgliederversammlung bzw. durch Briefwahl gewählt. Bewerber müssen dem Verein i. d. R. mindestens ein Jahr angehören. Das Präsidium wird ermächtigt, bei großen Verdiensten für den Verein einen Bewerber auch bei kürzerer Mitgliedschaft, entsprechend begründet, zu nominieren.
  - 6.6 Wahlen zum Ehrenrat: Der Ehrenrat besteht aus fünf aktiven oder passiven, über vierzig Jahre alten Mitgliedern, die dem Verein seit mindestens sechsunddreißig Monaten angehören. Mindestens ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben.
  - 6.7 Wahlen zum Jugendrat: Der Jugendrat besteht aus fünf Mitgliedern, vorzugsweise Eltern von Jugendmitgliedern.
  - 6.8 Wahlen zum Präsidium.
  - 6.8.1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
  - 6.8.2 entfällt

## **7. Verfahrensvorschriften**

- 7.1 Die Mitarbeit in den gewählten Organen erfolgt ehrenamtlich. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtlich, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.
- 7.2 Niederschriften und Beschlüsse der Vereinsorgane sind allen interessierten Dynamomitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen, im Regelfall durch jederzeitige Einsichtsmöglichkeit in der Geschäftsstelle. Die Vertraulichkeit von einzelnen Verhandlungen und einzelnen Beschlüssen gegenüber der Öffentlichkeit ist ausdrücklich in der jeweiligen Niederschrift festzuhalten.
- 7.3 Berät ein Vereinsorgan über einen Protokollgegenstand, der in rechtlicher, wirtschaftlicher oder in einer gleichgestellten Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf ein an der Beratung teilnehmendes Mitglied oder auf deren nahestehende natürliche oder juristische Personen hat, dann ist dieses Organmitglied von der Teilnahme an diesem Tagesordnungspunkt zu suspendieren. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss ist nichtig.
- 7.4 Der Verlauf jeder Sitzung eines Organs ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Die Beschlusskontrolle obliegt dem jeweiligen Sitzungsleiter.
- 7.5 Die Niederschriften sind auf der Geschäftsstelle verschlossen aufzubewahren auch dann, wenn Satzung oder Geschäftsordnung die Versendung von Mehrfertigungen der Niederschriften an die Mitglieder einzelner Organe vorsehen.

## **8. Anfechtung von Beschlüssen**

- 8.1 Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann von den Mitgliedern nur gemäß Satzung geltend gemacht werden. Eine etwaige Rüge bzgl. der Wirksamkeit von Beschlüssen muss noch in der Versammlung dem Versammlungsleiter gegenüber vorgebracht werden. Nicht anwesende Mitglieder müssen diese Rüge innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung schriftlich gegenüber der Geschäftsführung erheben. Diese Bestimmung gilt insbesondere für formelle Mängel der Beschlussfassung.

## **§ 4 AUFSICHTSRAT**

### **1. Stellung und Zusammensetzung**

- 1.1 Der Aufsichtsrat ist Organ der SG Dynamo Dresden gemäß § 27 BGB, beruft die Geschäftsführung, die er in ihrer Geschäftsführung überwacht und fördert; er vertritt den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen im Sinne § 26 (2) BGB gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich, speziell bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Geschäftsführung.
- 1.2 Der Aufsichtsrat besteht aus sechs bis neun Mitgliedern. Die Eignungskriterien erlässt das Präsidium; die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.
- 1.3 Bei Bestellung und Abberufung von Stimmaufsichtsräten gilt die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Aufsichtsratsstimmen. Ihre Amtsperiode beträgt jeweils 3 Jahre.  
Sonderbestimmung: Die Amtsperiode aller aktuellen Stimmaufsichtsräte wird vorerst bis zur nächsten turnusgemäßen Aufsichtsratswahl 2010 begrenzt. Anschließend sind die Stimmaufsichtsräte neu zu benennen.
- 1.4 Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse jeweils unter Leitung eines Aufsichtsrats bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder deren Ausführung zu überwachen, sowie gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete natürliche oder juristische Personen mit der Vorbereitung seiner Entscheidungen und mit der Kontrolle der Durchführung seiner Beschlüsse und von Weisungen der Geschäftsführung beauftragen.

### **2. Sitzungen und Beschlussfassung**

- 2.1 Der Aufsichtsrat beschließt in Sitzungen, die nach den Vereinerfordernissen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt nach Ermessen des Vorsitzenden oder aufgrund eines begründeten Antrages anderer Vereinsorgane oder wenn mindestens zwei Aufsichtsräte dies fordern.

- 2.2 Die Leitung der streng vertraulichen Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, seinem Stellvertreter oder, wenn beide verhindert sind, dem Schriftführer.
- 2.3 Die Geschäftsführung nimmt an der Aufsichtsratsitzung teil, wenn diese auf dessen Antrag stattfindet; zu den Sitzungen geladene Geschäftsführer haben Teilnahmepflicht.
- 2.4 Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen als Gäste einzelne oder alle Mitglieder eines Vereinsorgans oder weitere Gäste einladen, insbesondere dann, wenn Angelegenheiten dieser Organe im Aufsichtsrat behandelt werden.
- 2.5 Der Ehrenrat und das Präsidium besitzen dauerndes Teilnahmerecht an den Aufsichtsratsitzungen, das durch den Vorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter wahrgenommen wird.
- 2.6 Das Stimmrecht im Aufsichtsrat gehört exklusiv den Aufsichtsräten. Kein anderes Vereins- oder Organmitglied darf dazu privilegiert werden.
- 2.7 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die schriftliche Stimmabgabe (Brief, Fax usw.) ist zulässig, wenn der Vorsitzende dies aus besonderen Gründen anordnet und kein Aufsichtsrat diesem Verfahren widerspricht.
- 2.8 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner jeweiligen Mitglieder anwesend sind oder, bei schriftlicher Stellungnahme, votiert haben.
- 2.9 entfällt
- 2.10 Die Niederschriften und Beschlussfassungen sind den Aufsichtsräten innerhalb von zwei Wochen zu übersenden, in der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen und deren Durchführung zu kontrollieren und zu protokollieren.

### **3. Aufgaben**

- 3.1 Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.
- 3.2 Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführung und beruft sie ab; er entscheidet rechtzeitig über die Empfehlung an die ordentliche Mitgliederversammlung zur Entlastung der Geschäftsführung. Bis zur vollständigen Rückzahlung des dem Verein von der Landeshauptstadt Dresden mit Vertrag vom 11.04.2008 gewährten Darlehens bedarf die Bestellung und Abberufung der derzeitigen Geschäftsführer der Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden.
- 3.3 Die Geschäftsführung bedarf stets der Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Geschäften:
  - 3.3.1 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - 3.3.2 Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter;
  - 3.3.3 Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen und von Sicherungsgeschäften dazu;
  - 3.3.4 Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art mit einer Laufzeit über zwei Jahren oder mit einem einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 €.
- 3.4 Der Aufsichtsrat beschließt vor jedem Geschäftsjahr den von der Geschäftsführung vorzulegenden Finanzplan und ggf. Nachtragshaushalte. Der Finanzplan ist von der Landeshauptstadt Dresden zu genehmigen. Er bestellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ des Deutschen Fußballbunds die Wirtschaftsprüfer und verabschiedet den Jahresabschluss mit Geschäftsbericht. In der Person des Wirtschaftsprüfers hat nach jeweils fünf Jahren ein Wechsel stattzufinden.
- 3.5 Durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrats kann dieser, sowohl im Einzelfall wie generell, den Abschluss von Rechtsgeschäften durch die Geschäftsführung auch außerhalb des vorstehenden Rahmens von seiner Einwilligung abhängig machen, d. h. er kann ihn nach den Erfordernissen des Vereins verändern. Etatüberschreitungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, die zuvor schriftlich einzuholen ist.

### **4. Vertretungsbefugnisse und Haftung**

- 4.1 Die Vertretung des Vereins gegenüber der Geschäftsführung und seinen Mitgliedern obliegt dem Aufsichtsrat, die von seinem Vorsitzenden und einem weiteren Aufsichtsrat wahrgenommen wird.
- 4.2 Der Aufsichtsrat schreibt Geschäftsführungsstellen öffentlich aus und kann dafür einen Ausschuss bilden. Die Verträge der Geschäftsführer im Dienst- bzw. Auftragsverhältnis schließt exklusiv der Aufsichtsrat ab.
- 4.3 Die Aufsichtsratsmitglieder haften persönlich dem Verein gegenüber für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für einen, der durch Rechtshandlungen der Geschäftsführung oder der vom Aufsichtsrat bestellten Stimmrechtsvertreter in Körperschaften, an denen der Verein beteiligt ist, dem Verein zugefügt und der bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätte abgewandt werden können. Für das Fehlverhalten Dritter haften die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht.

## **§ 5 GESCHÄFTSFÜHRUNG**

### **1. Stellung und Zusammensetzung**

- 1.1 Die Geschäftsführer leiten im Sinne § 26 (1) (2) BGB<sup>3</sup> die Geschäfte des Vereins. Sie sind dafür verantwortlich, alle Vereinsaufgaben, die nicht gemäß der Satzung von anderen Vereinsorganen wahrgenommen werden, ordnungsgemäß zu erledigen. Die Geschäftsführer sind im Auftrags- oder Dienstverhältnis tätig; zeitweilige Ausnahmen kann der Aufsichtsrat beschließen.
- 1.2 Entsprechend der Spielklasse, der Zielstellung der 1. Mannschaft und dem vom Aufsichtsrat beständigem Budget, in das die Höhe der Vergütung einzustellen ist, bestellt der Aufsichtsrat die Geschäftsführung, mindestens einen Hauptgeschäftsführer und einen kaufmännischen Geschäftsführer bzw. Sportmanager. Die Anzahl der

Geschäftsführer und deren Anstellung im Auftrags- bzw. Dienstverhältnis bestimmt der Aufsichtsrat. Die Stellen werden öffentlich ausgeschrieben. Die Auswahl der für die Aufgaben geeigneten Fachleute mit Erfahrung im Sportmanagement trifft der Aufsichtsrat.

- 1.2a Sind nur zwei Geschäftsführer bestellt und scheidet einer oder scheiden beide aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat sofort die Stellen auszuschreiben und die Vertragsbindung der Neubesetzung innerhalb von 12 Wochen herbeizuführen.
- 1.3 Bei jenen Geschäftsführern, die zugleich Vereinsangehörige sind, ruht die Mitgliedschaft im Verein für die Dauer ihrer Geschäftsführertätigkeit.

## **2. Bestellung und Abberufung**

- 2.1 Die Geschäftsführer werden durch Beschluss des Aufsichtsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestellt, befristet für die Dauer von maximal drei Jahren.  
Eine mehrfache Bestellung ist zulässig.  
Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass die Anstellungsverträge der in einem Dienstverhältnis tätigen Geschäftsführer mit deren Amtsperiode enden. Eine stillschweigende Verlängerung des Amtes ohne entsprechenden Aufsichtsratsbeschluss ist ausgeschlossen.
- 2.2 Die Bestellung zum Geschäftsführer ist – unbeschadet etwaiger Vergütungsansprüche – jederzeit von dem Aufsichtsrat mit einer 2/3 Mehrheit widerruflich; das zugrundeliegende Anstellungsverhältnis kann beidseitig mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.  
Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 2.3 Ein Geschäftsführer darf sein Amt nur niederlegen, wenn er sich dabei auf einen wichtigen Grund beruft. Erfolgt die Amtsniederlegung aus einem wichtigen Grund, den der Verein zu vertreten hat, bleibt davon das Anstellungsverhältnis unberührt.
- 2.4 Geschäftsführer müssen ihren Rücktritt durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat herbeiführen.

## **3. Aufgaben**

- 3.1 Die Geschäftsführung entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- 3.2 Die Aufgabenverteilung und Weisungsbefugnisse der Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat mit der Bestellung festgelegt.
- 3.3 Die Geschäftsführung hat
  - 3.3.1 vor jedem Wirtschaftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen und rechtzeitig dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen,
  - 3.3.2 dem Aufsichtsrat vierteljährlich zu berichten, in besonderen Fällen sofort, insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des DFB.
- 3.4 Der Aufsichtsrat hat ein jederzeitiges Recht auf Information durch die Geschäftsführung. Quartalsweise sind dem Aufsichtsrat die betriebswirtschaftlichen Daten zur Berichterstattung unter Gegenüberstellung zum Haushaltsplan vorzulegen.

## **4. Vertretungsbefugnisse und Haftung**

- 4.1 Die Vertretung des Vereins im Außenverhältnis obliegt der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat regelt die persönliche Vertretungsbefugnis mit der Bestellung der Geschäftsführer.
- 4.2 Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird der Verein durch zwei Geschäftsführer vertreten.  
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er den Verein bis zur Wiederherstellung der Satzungsbestimmung § 5.1.2. Satz 1 nach § 5.1.2.a allein.
- 4.3 Die Geschäftsführung ist insgesamt von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft eines der Geschäftsführungsmitglieder rechtlich oder wirtschaftlich, persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird.
- 4.4 Eine Befreiung von diesen Beschränkungen kann nur für jeden begründeten Ausnahmefall durch Beschluss des Aufsichtsrats herbeigeführt werden; sie ist schriftlich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied der Geschäftsführung unter genauer Bezeichnung des genehmigten Geschäfts mitzuteilen, ehe es abgeschlossen wird.

# **§ 6 EHREN RAT**

## **1. Stellung und Zusammensetzung**

- 1.1 Die Tätigkeit des Ehrenrats ist unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane.
- 1.2 Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben soll.
- 1.3 Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

## 2. Rechts- und Verfahrensordnung

- 2.1 Satzungsverletzungen, Vereinsstreitigkeiten zwischen Gremien und Mitgliedern, vereinschädigendes Verhalten, die Anfechtung von Entscheidungen von Gremien sind vereinsintern ebenso unter Anhörung der Betroffenen in einem Ehrenratsverfahren zu behandeln und ggf. zu ahnden, wie die zwingend durch die Geschäftsführung dem Ehrenrat anzuzeigenden Verstöße von Vereinsmitgliedern gegen die Ordnung und Sicherheit, insb. gegenüber Vereinsmitgliedern verhängte Stadionverbote. Auf Antrag betroffener Vereinsmitglieder kann der Ehrenrat der Geschäftsführung eine Empfehlung über die Veränderung der Dauer bzw. die Aufhebung ausgesprochener Stadionverbote aussprechen.
- 2.2 Der ordentliche Rechtsweg von Gremien und Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten, wie z.B. Zivilklage, Strafanzeige, gegen andere Gremien und Mitglieder darf nur beschritten werden, wenn der Kläger dies dem Ehrenrat zuvor schriftlich mitteilt und dieser eine interne Klärung für unmöglich hält oder sich für nicht zuständig erklärt.
- 2.3 Die Entscheidungen des Ehrenrates sind von der Geschäftsführung zu vollziehen.
- 2.4 Folgende Strafen und Maßnahmen sind zulässig:
  - 2.4.1 Verwarnung;
  - 2.4.2 Verweis;
  - 2.4.3 Ordnungsgelder bis zu 1.000,00 €, diese sind vollständig zweckgebunden für die Nachwuchsarbeit des Vereines einzusetzen;
  - 2.4.4 Enthebung aus Vereinsämtern – zu denen nicht Mitglieder der Geschäftsführung gehören – auf Zeit und Dauer;
  - 2.4.5 Ausschluss auf Zeit und Dauer.
- 2.5 Daneben kann der Ehrenrat andere, sachdienliche Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, insbesondere die Neufassung von Beschlüssen durch die Vereinsorgane anordnen, soweit er deren Rechtswidrigkeit feststellt. Die Erteilung zusätzlicher Auflagen ist zulässig.
- 2.6 Wird der Ehrenrat auf Beschwerde eines Betroffenen gegen einen Geschäftsführungsbeschluss tätig, darf die Entscheidung nicht zum Nachteil des Betroffenen vom Geschäftsführungsbeschluss abweichen.

## 3. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

- 3.1 Der Ehrenrat schlägt Ehrungen sowie Ehrenmitgliedschaften vor.
- 3.2 Bei der Behandlung der Anfechtung und Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen der Vereinsorgane durch Mitglieder oder von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen wird der Ehrenrat nur auf Antrag eines Betroffenen tätig.
- 3.3 Der Ehrenrat wird von sich aus tätig, wenn ihm vereinschädigendes oder satzungswidriges Verhalten von Gremien bzw. einzelnen Gremienmitgliedern bekannt wird. Er wird ferner von sich aus tätig, wenn ihm vereinschädigendes rechts- bzw. satzungswidriges Verhalten von Mitgliedern bekannt wird. Entscheidungen darüber trifft er nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten.
- 3.4 Entscheidungen ergehen aufgrund mündlicher Verhandlung. Der Vorsitzende kann, soweit kein Betroffener widerspricht, schriftliches Verfahren anordnen. Unabhängig von der Art des Verfahrens ist eine mündliche Erörterung des Sachverhaltes sowie Entscheidungsfindung durch den Ehrenrat selbst zulässig. Den Betroffenen ist auf jeden Fall Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 3.5 Der Vorsitzende des Ehrenrats hat die Parteien durch eingeschriebenen Brief unter Angabe des Verfahrensgegenstandes zu laden. Er kann vor der Verhandlung vorbereitende Maßnahmen anordnen, insbesondere
  - den Parteien aufgeben, sich innerhalb einer zu setzenden Erklärungsfrist vorbereitend schriftlich zu erklären, insbesondere umfassend zu dem Streitgegenstand oder über bestimmte klärungsbedürftige Punkte;
  - das persönliche Erscheinen der Parteien zum Verhandlungstermin anordnen;
  - Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.Erscheint eine Partei trotz Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin, gilt eine von ihm erhobene Beschwerde als zurückgenommen. In Verfahren, in denen der Ehrenrat von Amts wegen tätig wird, kann auch bei Nichterscheinen eines Betroffenen verhandelt und entschieden werden. Erfüllt ein Betroffener ohne ausreichende Entschuldigung eine Anordnung des Ehrenrates nicht oder nicht fristgemäß, so kann der Ehrenrat gegen ihn eine Strafe oder Maßnahme nach § 6 Nr. 2.4 verhängen. Erfüllt ein Mitglied eines Organs Anordnungen nach Nr. 3.5 nicht oder nicht fristgemäß, so kann der Ehrenrat unter Berücksichtigung von § 4 Ziff. 3.2 Satz 2 zudem anordnen, dass dessen Organstellung solange ruht, bis die Anordnung ordnungsgemäß erfüllt ist.
- 3.6 Alle Entscheidungen des Ehrenrats ergehen schriftlich unter Angabe der Gründe. Die Entscheidung ist dem Betroffenen und der Geschäftsführung mitzuteilen.
- 3.7 Auf übereinstimmenden Beschluss von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, der innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu treffen ist, kann jede Entscheidung des Ehrenrats der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Überprüfung und Neubescheidung vorgelegt werden. Bis zur Aufhebung durch die Mitgliederversammlung behält die Entscheidung ihre Wirkungen.
- 3.8 Im Übrigen sind die Entscheidungen des Ehrenrats endgültig.

## § 7 JUGENDRAT

### 1. Stellung und Zusammensetzung

- 1.1 Der Jugendrat besteht aus fünf gewählten Mitgliedern, die Erfahrung in sportlichen und pädagogischen Angelegenheiten haben sollen, von denen mindestens zwei Mitglieder Elternteile von Jugendspielern sein sollen. Der Jugendrat ist berechtigt, Elternversammlungen mit Zustimmung der Nachwuchsleitung einzuberufen und durchzuführen. Auf diesen können sich Bewerber für den Jugendrat vorstellen.
- 1.2 Dem Jugendrat gehören mit beratender Stimme der Leiter des Nachwuchsbereiches und zwei Jugendsprecher an, die jeweils in den 1. Jugendmannschaften A und C zu wählen sind.
- 1.3 Der Nachwuchsleiter ist durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Jugendrat zu bestellen; er sollte i. d. R. hauptamtlich eingesetzt werden. Er hat die Arbeit des Nachwuchsbereiches voll verantwortlich zwischen den Sitzungen des Jugendrates zu führen.

### 2. Sitzungen und Beschlussfassung

- 2.1 Der Vorsitzende des Jugendrates ruft während des Spieljahres (Mitte August bis Mitte Juni) die Sitzungen nach Bedarf ein oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies fordern. Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 2.2 Der Jugendrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2.3 Der Jugendrat hat das Recht, die Beratung von Angelegenheiten des Nachwuchsbereichs im Aufsichtsrat zu beantragen und an Sitzungen des Aufsichtsrates, vertreten durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, teilzunehmen, an denen solche Angelegenheiten beraten und beschlossen werden.

### 3. Aufgaben

- 3.1 Wichtigste Aufgabe des Jugendrates ist die Förderung von Jugendsportlern für den Vereinsfußball, insbesondere für alle Auswahlaufgaben sowie die Lizenz- und Amateurmansschaft.
- 3.2 In Zusammenarbeit mit dem Leiter der Nachwuchsabteilung und allen Mitarbeitern im Jugendbereich obliegt dem Jugendrat die Gewinnung der Eltern von Jugendfußballern als Vereinsmitglieder. Damit verbunden sind in Abstimmung mit dem Elternbeirat mindestens einmal jährlich Elternversammlungen durchzuführen.
- 3.3 Der Jugendrat behandelt alle wesentlichen Fragen der Jugendarbeit, koordiniert größere Aufgabenbereiche, pflegt die regelmäßige Verbindung mit dem Sportgymnasium und der Sportmittelschule, empfiehlt dem Leiter der Nachwuchsabteilung entsprechende Maßnahmen und berät ihn in allen sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Nachwuchsarbeit.
- 3.4 Der Leiter der Nachwuchsabteilung verantwortet gegenüber dem Jugendrat die Nachwuchsarbeit; er ist dem Vorsitzenden des Jugendrates und seinem Stellvertreter gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Der Jugendrat kann vom Leiter der Nachwuchsabteilung Auskunft über einzelne Vorgänge sowie Bericht über die sportliche Lage der Jugendmannschaften verlangen.

## § 8 PRÄSIDIUM

### 1. Zusammensetzung, Bestellung und Abberufung

- 1.1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
- 1.2 Die Präsidiumsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt.

### 2. Aufgaben

- 2.1 Das Präsidium repräsentiert den Verein, insbesondere gegenüber den Medien und in der politischen Öffentlichkeit.
- 2.2 Der Präsident leitet zusammen mit den Vorsitzenden der Gremien die Mitgliederversammlungen inkl. der Wahlen zu den Vereinsorganen - mit Ausnahme der Wahlen zum Präsidium selbst - sowie die Versammlungen der Vereinsorgane.
- 2.3 Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung der Kandidaten zu den Wahlen in die Vereinsorgane und bestätigt die Vorschläge für
  - 2.3.1 die Wahl in die Organe des Vereins mit Ausnahme der Kandidaten für das Präsidium,
  - 2.3.2 die Bestellungen in Vereinsorgane.Bei jeder Erstkandidatur sollen die Kandidaten vorab persönlich angehört und nach ihrer Eignung für das vorgesehene Vereinsamt befragt werden. Besonderer Wert ist auf die Kenntnis der Satzung inkl. der damit verbundenen rechtlichen Fragen zu legen.
- 2.3.3 Im Falle einer Ablehnung des Kandidaten durch das Präsidium sollte eine Mitteilung an die Antragsteller unter Angabe der Gründe ergehen.
- 2.4 Das Präsidium ist zur Einberufung von gemeinsamen Versammlungen mit dem Aufsichtsrat, Ehrenrat, Jugendrat sowie der Geschäftsführung ermächtigt und
  - 2.4.1 überwacht die ordnungsgemäße Einhaltung der Satzung und beantragt bei Verstößen die Klärung und Ahndung

- der Verstöße beim Ehrenrat,
- 2.4.2 beurteilt Anträge von Organen und Mitgliedern auf Satzungsänderung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages, hört und berät bei Klärungsbedarf den Antragsteller; nach Abschluss dieser Vorbereitungsstätigkeit ist der Antrag auf Satzungsänderung der Geschäftsstelle zur Vorlage an die Mitglieder zu überweisen.
- 2.4.3 hat dem Aufsichtsrat i. d. R. vierteljährlich zu berichten, insbesondere über die Gestaltung des Vereinslebens und bei Verstößen gegen die Satzung.
- 2.5 Das Präsidium ist im Außenverhältnis von der rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins ausgeschlossen.

## § 9 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- 1.1 Alle das Vereinsverhältnis betreffenden Vereinbarungen über finanzielle oder ähnliche Leistungen zwischen der Geschäftsführung, den Vereinsorganen sowie allen ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern müssen schriftlich erfolgen und vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Mündliche Absprachen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie zuvor durch den Aufsichtsrat protokollarisch bestätigt worden sind.
- 1.2 Alle mit der Vereinstätigkeit entstehenden, mit einer angemessenen Gegenleistung korrespondierenden geldwerten Zuwendungen bzw. Leistungen an Angestellte, ehrenamtlich bzw. nebenamtlich tätige Mitglieder und Repräsentanten des Vereins sind vom Aufsichtsrat zu genehmigen.
- 1.3 Jeder Leistungsverkehr zwischen dem Verein, seinen Mitgliedern und Angestellten ist nach satzungsrechtlich abgewogenen Grundsätzen abzurechnen und kontrollfähig auszuweisen.
- 1.4 Vereinsfremde Angestellte dürfen weder in leitender Position beschäftigt noch mit gleichgelagerten Aufträgen betraut werden, sie besitzen kein Weisungsrecht im Verein.
- 1.5 Über den Inhalt wichtiger Vereinsdokumente sind die Mitglieder in geeigneter Form, wie Mitgliederversammlung, Mitgliederstammtisch und Internet-Mitgliederforum, zu informieren. Im Mitgliederforum sind Satzung, Beitrags- und Ehrenordnung, Rechenschaftsberichte der Vereinsgremien, insb. der Geschäftsführung, innerhalb von acht Tagen nach der Verabschiedung zu veröffentlichen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 10 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG UND ÜBERGANGSREGELUNGEN

- 1.1 Satzungsänderungen mit Wirkung im Außenverhältnis erlangen Rechtskraft erst mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister
- 1.2 Satzungsänderungen treten sofort nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft, wenn sie das Innenverhältnis betreffen, insbesondere neue Amtsfristen gewählter Mitglieder.
- 1.3 Die fristgemäße Registereintragung von Satzungsänderungen besorgt die Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 1.4 In den betreffenden Satzungsbestimmungen werden mit sofortiger Wirkung die Währungsvorschriften in DM im Verhältnis 2:1 auf € umgestellt.

<sup>1</sup> **Aufhebung:** Möglichkeit des Ehrenrates, die Mitgliedschaft einer Person nach ihrem begründeten Ermessen zu beenden. Soweit dafür keine besonderen Regelungen in der Satzung bestehen, gibt es für den Ehrenrat zwei Möglichkeiten, die Aufhebung vorzunehmen: Erstens die rechtswidrige Aufnahme eines Mitgliedes zurück zu nehmen oder zweitens eine rechtmäßige Aufnahme zu widerrufen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes heraus sind diese Möglichkeiten an unterschiedliche Voraussetzungen gebunden. Ein rechtswidriger Aufnahmeakt darf grundsätzlich sowohl mit Wirkung für die Vergangenheit als auch für die Zukunft zurückgenommen werden. Dieser Spielraum wird nur für den Fall eingeschränkt, dass durch den Aufnahmeakt eine Geldleistung erbracht wurde und das Mitglied hierauf vertrauen darf, diese auf Grund des Aufhebungsaktes zurück erstattet zu erhalten. Die Möglichkeit des Ehrenrates, den rechtswidrigen Aufnahmeakt wieder aus der Welt zu schaffen, sollte die Frist von einem Jahr nicht überschreiten. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der Ehrenrat von den Tatsachen Kenntnis erhält, die ihn zur Rücknahme veranlassen. Die Rechtsprechung geht allerdings im Regelfall davon aus, dass der Verein vollständige Kenntnis vom Sachverhalt erhalten muss. Das zögert den Beginn des Fristlaufes teilweise stark hinaus. Gegenüber dem rechtswidrigen Aufnahmeakt kann der rechtmäßige Aufnahmeakt nur für die Zukunft widerrufen werden; eine rückwirkende Änderung ist nicht zulässig.

<sup>2</sup> Das Wirksamwerden des Vorschlagsrechtes setzt die juristische Mitgliedschaft der Fanggemeinschaft Dynamo e.V. sowie die Übertragung des persönlichen Stimmrechtes des vorgeschlagenen Stimmaufsichtsrates zur Vertretung der juristischen Mitgliedschaft der Fanggemeinschaft Dynamo e.V. bei der SG Dynamo Dresden bzw. dessen eigene persönliche Mitgliedschaft voraus.

<sup>3</sup> Die Geschäftsführung der SG Dynamo Dresden ist im Sinne des BGB der Vorstand des Vereins, der Hauptgeschäftsführer demzufolge Vorstandssprecher bzw. Vorstandsvorsitzender und die anderen Geschäftsführer sind Vorstandsmitglieder. „§ 26 **[Vorstand; Vertretungsmacht]** (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.“